

**Kleine Anfrage**

Oliver Stirböck (Freie Demokraten) und Dr. Stefan Naas (Freie Demokraten)
vom 07.10.2022

Ausbau der privaten Ladeinfrastruktur in Hessen

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Elektromobilität befindet sich in Deutschland aktuell in der Phase eines breiten und dynamischen Markthochlaufs. Der Ausbau einer flächendeckenden Ladeinfrastruktur ist Grundbedingung für den weiteren Hochlauf der Elektromobilität in Hessen. Gefördert wurden bislang vor allem Ladeinfrastruktur im öffentlichen Raum, beim Arbeitgeber sowie die Installation von privaten Wallboxen. Die Förderung von Ladeinfrastruktur am Arbeitsplatz und von privaten Wallboxen wurde mit der Begründung aufgelegt, dass Menschen ihre Elektrofahrzeuge bevorzugt da laden, wo sie länger stehen. Um den Ausbau der privaten Ladeinfrastruktur voranzutreiben, kommt der privaten Ladeinfrastruktur perspektivisch größere Bedeutung zu. Die reine Förderung von Wallboxen ist insofern unzureichend, als dass oftmals auch größere Eingriffe in die Gebäude- und Netzinfrastruktur von Quartieren notwendig sein werden. Der Ausbau der privaten Ladeinfrastruktur an Mehrfamilienhäusern stellt eine weitere besondere Herausforderung dar. Abgesehen ist die Förderung von Wallboxen durch den Bund inzwischen ausgelaufen.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wie folgt:

Frage 1. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass dem Ausbau der Ladeinfrastruktur in Bestands-Mehrfamilienhäusern und Quartieren eine hohe Bedeutung für den weiteren Hochlauf der Elektromobilität zukommt?

Laden von Elektrofahrzeugen bietet sich insbesondere dort an, wo die Fahrzeuge ohnehin längere Zeit stehen. Daher kommt aus Sicht der Landesregierung dem Laden am Wohn- sowie am Arbeitsort besondere Bedeutung zu. Beim Laden am Wohnort schließt dies auch Mehrfamilienhäuser ausdrücklich mit ein.

Frage 2. Welche Probleme oder Hemmnisse gibt es aus Sicht der Landesregierung beim Ausbau der Ladeinfrastruktur in Bestands-Mehrfamilienhäusern oder Quartieren?

Frage 3. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um den Ausbau von Ladeinfrastruktur im Segment der Bestands-Mehrfamilienhäuser zu beschleunigen?

Frage 4. Plant die Landesregierung, Ausfallbürgschaften der WI-Bank für Wohnungseigentümergeinschaften zu öffnen, sodass größere Investitionen in den Ausbau der Ladeinfrastruktur gesichert werden könnten? (bitte mit Begründung)

Die Fragen 2, 3 und 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung begrüßt und unterstützt den Abbau von etwaigen Hemmnissen bei der Installation von Wallboxen in Mehrfamilienhäusern, die mit dem Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz zum 1. Dezember 2020 in Kraft getreten sind. Damit wurden u.a. bauliche Maßnahmen zur Errichtung einer Lademöglichkeit für Elektrofahrzeuge in Wohnungseigentümergeinschaften privilegiert. Diese Maßnahmen bedürfen seitdem nicht mehr der Zustimmung aller Wohnungseigentümer; vielmehr hat jede Wohnungseigentümerin und jeder Wohnungseigentümer grundsätzlich einen Anspruch darauf, dass ihr bzw. ihm auf ihre bzw. seine Kosten der Einbau einer Lademöglichkeit für ein Elektrofahrzeug gestattet wird. Durch eine entsprechende Änderung von § 554 BGB gilt dies grundsätzlich auch für jede Mieterin und jeden Mieter.

Die o.g. Gesetzesänderung liefert einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Elektromobilität; sie sind daher aus der Sicht der Landesregierung ausdrücklich zu begrüßen.

Weitere Maßnahmen nach Landesrecht zur Förderung der Elektromobilität wie z. B. Bürgschaften sind nicht vorgesehen. Der Schwerpunkt der Förderung der Landesregierung liegt nach wie vor im Aufbau von Ladeinfrastruktur am Arbeitsplatz („Arbeitgeberladen“).

Frage 5. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass bei nachträglicher Installation von Ladeinfrastruktur, beispielsweise in Bestands-Tiefgaragen, eine Brandschutz-Nachschau in der HBO zu verankern ist?

Aufgrund § 61 Abs. 2 Satz 2 der Hessischen Bauordnung i.V.m. der Anlage A 2.2.2/1 der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB) hat die Bauaufsichtsbehörde Großgaragen (mehr als 1.000 m² Nutzfläche) in der Regel im Abstand von höchstens fünf Jahren zu prüfen; abweichende Abstände können risikobezogen im Einzelfall festgelegt werden.

Eine darüberhinausgehende Differenzierung der Anforderungen aufgrund der Antriebsart wird nicht für erforderlich gehalten. So geht auch die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes davon aus, dass von zertifizierten Elektrofahrzeugen weitgehend vergleichbare Gefahren ausgehen wie von Fahrzeugen mit anderen Antriebsarten (siehe Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes „Risikoeinschätzung zu Lithium-Ionen Speichermedien“ vom 23. Mai 2018). Die Feuerwehrverbände bestätigen zudem, dass das aktuelle bauaufsichtliche Regelwerk auch mit Blick auf die Brandbekämpfung bei Elektrofahrzeugen ausreichend ist: „[...] Durch die vom Gesetzgeber formulierten baurechtlichen Mindestanforderungen sind im Brandfall ausreichend sichere Garagen definiert worden. Hier sind die brandschutztechnischen Schutzziele – unabhängig von der in der Garage eingestellten Antriebsart – berücksichtigt und eingearbeitet.“ (siehe Deutscher Feuerwehrverband Pressemitteilung vom 22. Februar 2021).

Frage 6. Setzt sich die Landesregierung auf Bundesebene für eine Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ein, die Wohnungseigentümergeinschaften als Eigenversorger klassifiziert?

Die Landesregierung hat sich im Rahmen der Bundesratsbeteiligungen der letzten EEG-Novellen immer für die Verbesserung der Bedingungen für Mieterstromkonzepte eingesetzt. Im derzeit aktuellen EEG 2023 wurden nun auch aufgrund der Anregungen der Landesregierung diesbezüglich deutliche Verbesserungen gegenüber früheren Gesetzesfassungen erzielt, die eine formale Klassifizierung von Wohnungseigentümergeinschaften als Eigenversorger als entbehrlich erscheinen lassen. So müssen beispielsweise Wohnungseigentümergeinschaften bei der gemeinschaftlichen Nutzung von selbst erzeugtem PV-Strom keine EEG-Umlage für diesen „Mieterstrom“ mehr bezahlen.

Wiesbaden, 7. November 2022

Tarek Al-Wazir